

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen⁽¹⁾

(92/C 223/01)

Der Rat beschloß am 20. März 1992, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 99 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenannter Vorlage zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der Arbeiten beauftragte Fachgruppe Wirtschafts-, Finanz- und Währungsfragen nahm ihre Stellungnahme am 12. Mai 1992 an. Berichterstatter war Herr Romoli.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 297. Plenartagung (Sitzung vom 26. Mai 1992) einstimmig folgende Stellungnahme.

1. Einleitung

1.1. Im Februar 1988 beschloß der Rat, die Kommission zu beauftragen, alle Möglichkeiten zur verstärkten Nutzung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zu Nichtnahrungsmittelzwecken zu prüfen und diesbezügliche Vorschläge zu unterbreiten.

1.2. Die Kommission hat daraufhin Initiativen in verschiedenen Richtungen ergriffen: Forschung und Entwicklung, Demonstrationsvorhaben, Nutzung stillgelegter Flächen für den Anbau von Getreide zu Nichtnahrungsmittelzwecken.

1.3. Bei der Konzipierung des dritten gemeinschaftlichen Rahmenprogramms im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990–1994) sah die Kommission im spezifischen Programm für den Bereich Landwirtschaft und Agrarindustrie als einen der Themenkreise die Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe für Anwendungen im industriellen und energietechnischen Bereich vor. Dem Ratsbeschluß vom 23. April 1990⁽²⁾ zufolge ist die diesbezügliche Forschung „mit Vorrang auszurichten auf die industrielle Valorisierung der Nebenprodukte von Anwendungen im Lebensmittelsektor und auf die Entwicklung neuer umweltfreundlicher Anwendungsmöglichkeiten im industriellen und energietechnischen Bereich, die wirtschaftlich gesehen günstige Perspektiven eröffnen“.

1.3.1. Der Ausschuß stellte jedoch fest, daß das damals vorgeschlagene spezifische Programm eher allgemein und global angelegt war und möglicherweise zu Überschneidungen mit anderen Forschungsprogrammen führen würde, die bereits im Agrar- und Forstsektor sowie im Nahrungsmittel- und biotechnologischen Bereich Anwendung fanden⁽³⁾. Die Ausrichtungen und die Ziele für das Tätigwerden in diesem Bereich hatten nach Meinung des Ausschusses denn auch keine klaren Konturen.

1.4. Am 13. Dezember 1989 unterbreitete die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor [Dok. KOM(89) 597 endg.], in dem eingeräumt wurde, daß die nach dem Rahmenprogramm vorgesehenen Forschungsanstrengungen für sich genommen nicht ausreichen, um eine hinreichend breit angelegte Erprobung neuer Techniken in der Weise zu gestatten, daß den unmittelbar interessierten Wirtschaftsakteuren des landwirtschaftlichen und industriellen Bereichs ein Beweis für die praktische Eignung dieser Techniken geliefert wird.

1.4.1. Daher wurde [unabhängig vom Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (FTE)] ein Programm zur Durchführung von agroindustriellen Demonstrationsvorhaben in verschiedenen Produktionssektoren und Bereichen des Einsatzes landwirtschaftlicher Rohstoffe zu industriellen und energietechnischen Verwendungszwecken aufgelegt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 73 vom 24. 3. 1992, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 39

⁽³⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 137.

1.4.2. Im Rahmen dieser Initiative konnten verschiedene Vorbereitungsprojekte mit sehr starker Beteiligung der Akteure und Vereinigungen der Landwirtschaft und der Industrie auf den Weg gebracht werden.

1.5. Im Rahmen der Flächenstillegungsvorschriften schlug die Kommission vor⁽¹⁾, daß die an diesen Programmen teilnehmenden landwirtschaftlichen Erzeuger die Genehmigung erhalten, unter bestimmten Voraussetzungen Getreide zu Nichtnahrungsmittelzwecken, d.h. zur industriellen Verarbeitung anzubauen. Die diesbezügliche Regelung sah die Gewährung einer zeitweiligen Beihilfe und andere Unterstützungsmaßnahmen vor.

1.5.1. In der Verordnung (EWG) Nr. 2176/90 des Rates vom 24. Juli 1990 wurde dieser Vorschlag aufgegriffen⁽²⁾. Diese Initiative scheint jedoch kein großes Echo gefunden zu haben.

2. Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Richtlinie über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen

2.1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag für eine Richtlinie über den Verbrauchsteuersatz auf Kraftstoffe aus landwirtschaftlichen Rohstoffen [Dok. KOM(92) 36 endg.] am 28. Februar 1992 unterbreitet. Der Vorschlag geht von einem anderen Ansatz aus als die obengenannte Kommissionsvorlage, denn er sieht den Einsatz eines steuerlichen Instruments vor, um allgemeine und spezifische politische Zielsetzungen zu erreichen, die für die Gemeinschaft als prioritär gelten.

2.1.1. Durch die vorgeschlagene Senkung der Verbrauchsteuer auf Kraftstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs sollen nämlich Zielsetzungen der gemeinsamen Agrarpolitik, des Gesundheits- und Umweltschutzes, der Energieversorgungssicherheit und der Verkehrspolitik verwirklicht werden.

2.1.2. Die Kommissionsvorlage ist im Zusammenhang mit den Maßnahmen zu sehen, die die Gemeinschaft gegenwärtig im Hinblick auf die Vollendung des Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 trifft.

2.1.3. Der Vorschlag fügt sich insbesondere ein in die Maßnahmen zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze auf Mineralöle nach dem gleichen Konzept, wie es die Gemeinschaft bezüglich der Problematik der Begünstigung des Verbrauchs von bleifreiem Benzin durch steuerliche Anreize gewählt hat [Richtlinienvorschläge KOM(89) 526 endg. und KOM(91) 43 endg.].

2.2. Die Kommissionsvorlage sieht vor, daß die Biokraftstoffsteuer in den Mitgliedstaaten nicht mehr als 10 % des Verbrauchsteuersatzes betragen darf, der im betreffenden Mitgliedstaat auf den zu substituierenden Kraftstoff erhoben wird.

2.3. Die in der Kommissionsvorlage enthaltene Auflage einer niedrigeren Besteuerung von Biokraftstoff stützt sich auf eine genaue Analyse der Kosten-Nutzen-Relation. Diese Analyse kommt zu dem Ergebnis, daß

durch eine erhebliche Senkung der Verbrauchsteuer die Verwendung von Biokraftstoffen einen entscheidenden Impuls erhalten könnte, so daß diese zu einer echten Konkurrenz für Kraftstoffe auf Erdölbasis werden könnten.

2.3.1. Die Entwicklung sowohl der gesamten Produktionskette der Benzinzusätze als auch der Produktionskette Bio-Dieselmotoren könnte eine deutliche und dauerhafte Ausweitung ihres Marktanteils begünstigen, für den als Richtwert 5 % des gesamten Kraftstoffverbrauchs veranschlagt werden.

2.4. Nach Darstellung der Kommission⁽³⁾ kann im Lichte des inzwischen erreichten Entwicklungsstandes der Technologie dieser beiden Sektoren und angesichts der Verfügbarkeit der Rohstoffe zu Kosten in Nähe der Weltmarktpreise die vorgeschlagene steuerliche Begünstigung ausreichen, um die zusätzlichen Produktionskosten im Vergleich zu den zu ersetzenden Erdöl-erzeugnissen wettzumachen und den wirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Risiken im Zusammenhang mit der Markteinführung der neuen Erzeugnisse zu begegnen.

2.5. Die Regelung erstreckt sich auf alle Kraftstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs unabhängig von ihrer Herkunft und der Art des verwendeten landwirtschaftlichen oder pflanzlichen Ausgangserzeugnisses.

2.6. Die Kommission schlägt ein Verfahren vor, mit dem in regelmäßigen Abständen überprüft werden soll, ob die Regelung zur Erreichung der angestrebten Ziele geeignet ist.

3. Allgemeine Bemerkungen

3.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß unterstützt nachhaltig den Richtlinienvorschlag der Kommission, durch den eine langfristige Politik zur verstärkten Nutzung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Energiebereich auf den Weg gebracht werden soll. Dieser Vorschlag geht nämlich in eine Richtung, wie sie vom Ausschuß stets befürwortet und erhofft wurde.

3.2. Der Ausschuß verabschiedete am 29. März 1990 eine Initiativstellungnahme zum Thema „Steigerung des Einsatzes land- und forstwirtschaftlicher Ressourcen im Nichtnahrungsmittel- und im Energiesektor: neue Perspektiven durch Forschung und technische Innovation“, in der er eine Analyse der derzeitigen Lage in diesem Sektor vornahm und prüfte, welche Entwicklungsmöglichkeiten dieser Sektor aufweist und welche Voraussetzungen für deren Verwirklichung erfüllt sein müssen.

3.2.1. Der Ausschuß stellt zu seiner Zufriedenheit fest, daß die Kommission und der Rat beschlossen haben, eine mittel- und langfristige Politik im agro-industriellen Bereich zum Einsatz landwirtschaftlicher Ressourcen zu Nichtnahrungsmittelzwecken aufzulegen, die den seinerzeit vom Ausschuß vorgetragenen Empfehlungen Rechnung trägt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 31 vom 9. 2. 1990, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 198 vom 28. 7. 1990, S. 6.

⁽³⁾ Vgl. den von der Gruppe für prospektive Analysen erstellten Bericht „Biomass: a new future“ vom 6. 1. 1992, S. 27-29.

3.3. Diese strategische Ausrichtung des Richtlinien-vorschlags ist zweifelsohne ein nützlicher und notwendiger Beitrag, um die Strukturprobleme im Zusammenhang mit der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik in einem harmonischen Umfeld innerer und äußerer Beziehungen der Gemeinschaft zu lösen, denn die Richtlinie wird zweifellos dem Agrarsektor am meisten zugute kommen.

3.3.1. Nach Ansicht des Ausschusses hat die Kommission mit ihrer Kosten-Nutzen-Analyse als Ausgangspunkt ihrer neuen Initiative den richtigen Weg eingeschlagen, denn es werden nicht nur die steuerlichen Auswirkungen berücksichtigt, sondern auch die Folgen für die Diversifizierung des Energieangebots, die Versorgungssicherheit und die damit einhergehende geringere Abhängigkeit von Erdöleinfuhren, die günstigen Auswirkungen auf die Handelsbilanz und die Aussichten für ein besseres Verhältnis zu einigen Verhandlungspartnern des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) — insbesondere den Vereinigten Staaten — aufgrund der geringeren Belastung der Weltagrarmärkte durch die EG-Ausfuhren.

3.3.2. Daneben müssen aber auch die Gefahren beachtet werden, die mit etwaigen starken Schwankungen der Weltmarktpreise für Erdöl verbunden sind und die durch eine entsprechende Bindung eines Teils der gemeinschaftlichen Agrarproduktion an die Verwendung zu Energiezwecken gelindert werden können.

3.3.3. Schließlich befürwortet der Ausschuß, daß auch dem wichtigen Aspekt des Umweltschutzes Rechnung getragen wird, denn die Verwendung von Biokraftstoff kann einen positiven Beitrag zur Verringerung der Abgasbelastung der Luft leisten.

3.4. Der Ausschuß möchte gleichwohl einige allgemeine und besondere Bemerkungen vortragen, die er als konstruktiven Beitrag verstanden wissen möchte, damit die Zielsetzungen der Gemeinschaft leichter und effizienter verwirklicht werden können.

3.4.1. Zunächst stellt der Ausschuß fest, daß es nicht angeht, eine so breit angelegte und komplexe Strukturpolitik allein unter Einsatz des durchaus wichtigen und unverzichtbaren Instruments der steuerlichen Begünstigung des Verbrauchs von Biokraftstoffen in die Tat umsetzen zu wollen.

3.4.2. Es darf nicht verkannt werden, daß es hier ja darum geht, einen völlig neuen Produktionssektor zu entwickeln, der ausreichende Dimensionen erlangen kann, der spezifische landwirtschaftliche Produktionen für Energiezwecke und das Entstehen eines neuen Industriesektors für die Verarbeitung dieser Erzeugnisse zu fördern vermag und der darüber hinaus die Voraussetzungen für die Akzeptanz dieser Erzeugnisse bei den Endverbrauchern schafft.

3.4.3. Jeder dieser Aspekte bedarf der besonderen Beachtung und der Mobilisierung nicht nur des steuerlichen Instrumentariums, sondern auch einer Reihe begleitender Maßnahmen im Zusammenhang mit den verschiedenen Phasen dieses Entwicklungsprozesses, auf die im folgenden näher eingegangen werden soll.

3.5. Ohne den Anspruch auf erschöpfende Behandlung der Erfordernisse eines so komplexen Prozesses erheben zu wollen, möchte der Ausschuß die folgenden Erwägungen und Anregungen zur Situation und Problematik der verschiedenen von dieser Initiative berührten Produktionssektoren vortragen.

3.6. *Probleme betreffend die Produktion landwirtschaftlicher Rohstoffe zu Energiezwecken*

3.6.1. Die Richtlinie fällt unter das Bündel von Regelwerken zur steuerlichen Harmonisierung, berührt aber auch unmittelbar die Probleme der neuen Struktur der Gemeinsamen Agrarpolitik, die ein Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in der Gemeinschaft herbeiführen soll.

3.6.2. Im wesentlichen gilt es, die Erzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zum Zwecke ihrer Umwandlung in Biokraftstoff mit dem Flächenstillenprogramm (dem bislang offenbar kein Erfolg beschieden war) in Einklang zu bringen.

3.6.3. Zu diesem Zweck müßte das immer noch diskutierte Flächenstillenprogramm gestärkt werden, indem auf den betreffenden Flächen auch der Anbau von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (beispielsweise Getreide) unter der Bedingung ihrer ausschließlichen Verwendung zu Energiezwecken gestattet wird.

3.6.4. Durch eine solche Ausrichtung könnte wegen der allgemein bekannten Neutralität von Biomasse in bezug auf die CO₂-Emission und das Nichtentstehen von Schwefelverbindungen und anderen Schadstoffen beim Verbrennungsprozeß ein positiver Umwelteffekt herbeigeführt werden.

3.6.5. Dieser Bereich der landwirtschaftlichen Erzeugung, für die sich Anbaumethoden mit beschränktem Einsatz von Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmitteln eignen, könnte auch noch andere Vorteile zeitigen.

3.6.6. Die Auswahl von Kulturen, die für Energiezwecke am besten geeignet sind, ist ein entscheidender Punkt in dem Bemühen, die Produktionskosten auf lange Sicht erheblich zu senken und den Kostenunterschied im Vergleich zu Erzeugnissen anderen Ursprungs zu verringern.

3.6.7. Der Ausschuß empfiehlt der Kommission, ihre Anstrengungen im Bereich der Forschung und Entwicklung (F + E) auf diesem Gebiet zu intensivieren, und zwar sowohl bei der Auswahl des Genmaterials als auch

im Bereich der Biotechnologie und der Erprobung, um auf diese Art und Weise zu einer weiten Verbreitung neuer Kulturen und neuer Techniken im Agrarbereich zu sorgen.

3.6.8. Nach Ansicht des Ausschusses sollten die gemeinschaftlichen Forschungsprogramme noch stärker als bisher auf die Auslese, Verbesserung und Nutzung schnellwachsender Baumarten und lignozellulosehaltiger Pflanzen zu Energiezwecken ausgerichtet werden.

3.6.9. Des weiteren empfiehlt der Ausschuß, gezielte F + E-Vorhaben auf den Weg zu bringen, damit von Verarmung und Verödung bedrohte Grenzertragsböden weiterhin nutzbringend bewirtschaftet werden.

3.6.10. In diesem Zusammenhang ist auf die ergänzende Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zum Thema „Verwendung landwirtschaftlicher Rohstoffe im Nichtnahrungsmittelsektor“⁽¹⁾ hinzuweisen, in der die Gefahren eines wirtschaftlichen Niedergangs der ländlichen Gebiete infolge der Aufgabe landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Notwendigkeit einer größtmöglichen Unterbindung dieses Phänomens herausgestellt wurden.

3.6.11. Schließlich macht der Ausschuß die Kommission und den Rat darauf aufmerksam, daß der ggf. notwendige Transfer von geeigneten Technologien und Know-how zur energietechnischen Nutzung landwirtschaftlicher Ressourcen für die mittel- und osteuropäischen Staaten, die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Entwicklungsländer im allgemeinen von großer Bedeutung sein kann.

3.6.12. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Kommission diesen Aspekt bei ihren Überlegungen zum Inhalt der sich abzeichnenden Kooperationsabkommen mit den mitteleuropäischen und baltischen Staaten berücksichtigen. Maßgebliche Bedeutung könnte dabei nämlich der Frage der künftigen Ausrichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung dieser Länder, der erforderlichen Kontrolle und Eindämmung der Umweltverschmutzung und der Möglichkeit einer Reduzierung der Abhängigkeit dieser Länder von Erdöleinfuhren zukommen.

3.7. *Probleme im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Agrarprodukten zu Energiezwecken*

3.7.1. Auf dem Sektor der Verarbeitung von Agrarerzeugnissen zur Herstellung von Biokraftstoff gibt es bewährte und weitverbreitete Technologien, die seit Jahrzehnten vor allem in den Vereinigten Staaten entwickelt und erprobt werden.

3.7.2. Das Hauptproblem der auf diesem Gebiet entstehenden europäischen Industrie besteht darin, unter den vorhandenen Technologien diejenigen auszuwählen, die den Erfordernissen der europäischen Länder am besten gerecht werden.

3.7.3. Zu diesem Zweck werden die europäischen Wirtschaftsakteure dieses Sektors eine Reihe von Problemen im Zusammenhang mit folgenden Fragen bewältigen müssen: Art der zu verwendenden Rohstoffe

(beispielsweise Getreide, Raps und Zuckerrüben), Auswahl und Konzipierung von Industrieprozessen, Größenordnung der Unternehmen und deren Flexibilität hinsichtlich der saisonalen Schwankungen bei den Agrarrohstoffen, Probleme der Lagerung von Zwischenprodukten usw.

3.7.4. Die Vertragsbeziehungen (mit dem vorgelagerten Bereich der Agrarerzeuger, die die kontinuierliche Lieferung sicherstellen müssen, und mit dem nachgelagerten Bereich der Mineralölindustrie, die die Produkte abnehmen muß) werden für die Wirtschaftsakteure im Verarbeitungssektor schwierig zu gestalten sein und werden notgedrungen die Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung eines völlig neuen Sektors widerspiegeln.

3.7.5. Die Tatsache, daß die Preise der Agrarrohstoffe (die derzeit weit höher liegen als die Weltmarktpreise) zu einem Zeitpunkt, da die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik ansteht, für die Zukunft schwer kalkulierbar sind, bringt weitere Unsicherheitsfaktoren ins Spiel. Darüber hinaus ist ungewiß, wie der Vorschlag zur Besteuerung der Energieträger je nach CO₂-Emission (von der die Biomasse ausgenommen werden müßte) behandelt werden wird.

3.7.6. Der Ausschuß empfiehlt der EG-Kommission, diesen neuen Verarbeitungsindustriezweig zu unterstützen, indem sie geeignete Forschungs- und Demonstrationsvorhaben betreffend Pilot- und Versuchsanlagen auf den Weg bringt, die für spätere industrielle Zwecke genutzt würden.

3.8. *Probleme im Zusammenhang mit der Biokraftstoffherstellung in den Raffinerien und der Verteilungsphase*

3.8.1. In der letzten Phase der Umwandlung von Agrarerzeugnissen in Kraftstoffe für den Endverbrauch, und zwar in Form von Gemischen mit aus Erdöl gewonnenen Kraftstoffen, werden zwangsläufig auch die Erdölraffinerien und der Vermarktungssektor beteiligt sein. Dadurch ergeben sich Probleme, die die Erdölindustrie selbst zu lösen haben wird.

3.8.2. In dieser Phase könnten von der Gemeinschaft getragene Demonstrationsvorhaben sehr zweckmäßig sein. Sie müßten der Erdölindustrie bei der Entwicklung von Technologien helfen, die den Merkmalen und strukturellen Dimensionen der Erdölraffinerien in Europa gerecht werden.

3.8.3. Insbesondere müßte es möglich sein, flexible Anlagen zu schaffen (die zugleich MTB- und ETB-tauglich sind), mit denen Zwischenprodukte auf Erdölbasis und Einsatzstoffe pflanzlichen Ursprungs gemeinsam verarbeitet werden können.

3.8.4. Das Problem der optimalen Formel (Zusammensetzung) für auf dem Markt anzubietendes Benzin steht in direktem Zusammenhang mit dem Problem der Umweltschutzbestimmungen, die die Gemeinschaft künftig im Kraftverkehrsbereich zu erlassen gedenkt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 332 vom 31. 12. 1990, S. 67.

3.8.5. Die Erfahrung der Vereinigten Staaten (*Clean Air Act*) zeigt, daß die Senkung der Emission an flüchtigen organischen Stoffen (insbesondere stark toxischen und kanzerogenen Aromaten) bei der Zusammensetzung von Benzin ansetzen muß.

3.8.6. In bestimmten Gebieten, in denen das Belastungsrisiko durch den Kfz-Verkehr besonders hoch ist, müssen nämlich aufgrund des *Clean Air Act* Benzin-Oxygenate beigemischt werden, die die Oktanzahl der Kraftstoffe erhöhen, aber keine Schadstoffwirkung haben.

3.8.7. Als Folge ergab sich in der letzten Zeit in den Vereinigten Staaten ein Boom beim Verbrauch derartiger Oxygenate (z.B. Äthanol, ETB und MTB).

3.8.8. In Europa steht die Erdölindustrie heute vor der Notwendigkeit, nach der starken Reduzierung des Bleigehalts von Benzin aufgrund einschlägiger EG-Richtlinien die Oktanzahl von Benzin zu erhöhen.

3.8.9. Eine Möglichkeit für die Erdölindustrie wäre der Rückgriff auf verfeinerte Raffinerietechniken (Alkylierung), mit denen jedoch enorme Investitionen und eine empfindliche Zunahme der Produktionskosten verbunden wären.

3.8.10. Eine Alternative wäre der Zusatz von Oxygenaten mineralischen oder pflanzlichen Ursprungs (wie bereits das amerikanische Beispiel gezeigt hat). Diese Alternative ist den europäischen Mineralölfirmer, die diese Problematik seit geraumer Zeit im Auge behalten, wohlbekannt.

3.8.11. Es ist ferner zu bedenken, daß die Vermarktung dieser neuen saubereren Benzinarten geringere und weniger schädliche Emissionen nicht nur bei neuen Fahrzeugen (mit Katalysator) gestattet, sondern beim gesamten im Verkehr befindlichen Kfz-Park.

3.8.12. Schließlich gibt es ein weiteres Problem, das die aktive Zusammenarbeit der europäischen Erdölindustrie erfordert — die Suche nach rationellen Lösungen für den Vertrieb der künftigen Mischbenzine und der für Diesel-Motoren geeigneten Biokraftstoffe (auch als Mischprodukte).

4. Besondere Bemerkungen

4.1. Artikel 2 der Kommissionsvorlage enthält eine Auflistung derjenigen Kraftstoffe, für die der reduzierte

Verbrauchsteuersatz gilt: Ethylalkohol, Methylalkohol, Pflanzenöle und chemisch modifizierte Pflanzenöle. Zu jedem dieser Kraftstoffe wird die entsprechende Code-Definition der kombinierten Nomenklatur der Europäischen Gemeinschaften angegeben.

4.1.1. Der Ausschuß ersucht die Kommission um mehr Ausführlichkeit und Klarheit der diesbezüglichen Angaben, da diese Regelung auch zahlreiche kleine landwirtschaftliche Betriebe und Industrieunternehmen betreffen wird. Beispielsweise sollte in dieser Textstelle ausgeführt werden, daß auch durch Destillation von Wein gewonnene Alkohole zur Gewinnung von Biokraftstoffen und durch Destillation von lignozellulosehaltigen forstwirtschaftlichen Erzeugnissen gewonnener Äthylalkohol unter diese Richtlinie fallen.

4.2. Artikel 3 des Richtlinienvorschlages sieht vor, daß der Verbrauchsteuersatz für Biokraftstoffe 10 % der Besteuerung von bleifreiem Benzin und Dieselkraftstoff in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht übersteigen darf.

4.3. Der Ausschuß drängt den Rat und die Kommission, darauf zu achten, daß der Harmonisierungsprozeß bei der Besteuerung von Erdölprodukten, wie er in den entsprechenden Richtlinienvorschlägen KOM(89) 516 endg. und KOM(91) 43 endg. bereits vorgesehen ist, auch tatsächlich erfolgt und von den Mitgliedstaaten respektiert wird. Andernfalls käme es zu starken Ungleichgewichten und Abweichungen bei der steuerlichen Behandlung von Biokraftstoffen.

4.4. Artikel 5 des Richtlinienvorschlages sieht ein Verfahren für die Überprüfung und regelmäßige Anpassung der vorgeschlagenen Regelung vor. Insbesondere sind dabei die Auswirkungen dieser Regelung auf Finanzwirtschaft, Wirtschaft, Landwirtschaft, Energiewirtschaft, Industrie und Umwelt zu berücksichtigen.

4.5. Nach Ansicht des Ausschusses kann eine regelmäßige Überprüfung der Regelung durchaus gerechtfertigt sein. Allerdings hegt der Ausschuß die Besorgnis, daß die Perspektive künftiger Revisionen Zweifel und Ungewißheit hinsichtlich der Kontinuität der steuerlichen Behandlung herbeiführen könnte, die Biokraftstoffen vorbehalten werden soll, so daß die interessierten Wirtschaftsakteure vor Entscheidungen über langfristige Investitionen möglicherweise zurückschrecken.

4.6. Der Rat sollte unbedingt eine offizielle politische Zusage machen, die eine Garantie für Kontinuität und Dauerhaftigkeit der beabsichtigten Steuererleichterungspolitik für Kraftstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs bietet.

Geschehen zu Brüssel am 26. Mai 1992.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Michael GEUENICH